4 Glossar

Begriff	Bedeutung
Besonderer Verord- nungsbedarf	Besondere Verordnungsbedarfe entsprechen den bis 31.12.2016 in § 84 Abs. 8 SGB V veror- teten Praxisbesonderheiten für Heilmittel. Die bestehende Diagnoseliste wird zum 01.01.2017 überarbeitet, ergänzt und als Anhang 1 der Anla ge 2 in die Rahmenvorgaben nach § 106b Abs. SGB V für die Wirtschaftlichkeitsprüfung ärztlich verordneter Leistungen integriert.
BMV-Ä	Bundesmantelvertrag – Ärzte
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GKV-SV	GKV-Spitzenverband
Heilmittelkatalog	Der Heilmittelkatalog ist zweiter Teil der Heilmit- tel-Richtlinie. In diesem erfolgt insbesondere ei- ne Zuordnung der Heilmittel zu Indikationen.
HeilM-RL	Heilmittel-Richtlinie
Indikationsschlüssel	Der Indikationsschlüssel setzt sich aus der Be- zeichnung der Diagnosengruppe und dem Buch staben der vorrangigen Leitsymptomatik im Heil mittelkatalog zusammen (z.B. ZN2a oder LY1b)
KBV	Kassenärztliche Bundesvereinigung
Langfristiger Heilmit- telbedarf	Nach § 8a der Heilmittel-Richtlinie gibt es die Möglichkeit, Heilmittel langfristig zu genehmiger Dieser kann vom Patienten individuell beantragi werden. Die gesetzliche Grundlage findet sich in § 32 Abs. 1a SGB V. Hierzu wird eine Diagnose liste erstellt, die im Zusammenhang mit den Diagnosegruppen gem. Heilmittel-Richtlinie per se einen langfristigen Heilmittelbedarf begründen. Diese Diagnoseliste wird zur Mitte des Jahres 2016 als Anlage 2 der Heilmittel-Richtlinie des G-BA beschlossen werden.
Massagetechniken	KMT (Klassische Massagetherapie), BGM(Bindegewebsmassage), SM (Segmentmassage), PM (Periostmassage), CM (Colonmassage), UWM (Unterwasserdruckstrahlmassage)
Verordnung	Der Begriff Verordnung wird für ein ausgestellte Verordnungsblatt (Muster 13, 14 und 18) ver- wendet.
Verordnungsmenge	Die Verordnungsmenge entspricht der Anzahl der verordneten Behandlungseinheiten je Heil- mittelleistung.

5 Referenzierte Dokumente

Referenz	Dokument
EXT_ITA_VGEX_An- forderungskata- log_AVWG	
ftp://ftp.kbv.de/ita-up- date/Allgemein/ KBV_ITA_RLEX_Soft- warezertifizierung.pdf	Richtlinie Softwarezertifizierung durch die KBV
[HeilM-RL]	Titel des Dokumentes "Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung" (https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/12/)

Referenz	Dokument
[HeilM-Katalog]	Titel des Dokumentes "Zweiter Teil Zuordnung der Heilmittel zu Indikationen (Heilmittelkata- log) Zuordnung der Heilmittel zu Indikationen nach § 92 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 SGB V" (https://www.g-ba.de/informationen/richtlini en/12/)
[Heilmittel_Anhang_1]	Titel des Dokumentes "Anhang 1 zur Anlage 2 der Rahmenvorgaben nach § 106b Abs. 2 SGB V für die Wirtschaftlichkeitsprüfung ärztlich ver- ordneter Leistungen vom 30.11.2015" (http://www.kbv.de/html/2756.php)
[Heilmittel_Anlage_2]	Titel des Dokumentes "Anlage 2 zur Heilmittel- Richtlinie: Diagnoseliste zum langfristigen Heil- mittelbedarf nach § 32 Abs. 1a SGB V" (https://www.g-ba.de/informationen/richtlini en/12/)

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Berlin, den 11.04.2016

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

BUNDESÄRZTEKAMMER

Mitteilungen

Hinweise und Erläuterungen zu Kooperationen zwischen Krankenhäusern und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten

Möglichkeiten und Grenzen aus berufsrechtlicher und vertragsarztrechtlicher Sicht

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung am 22.04.2016 auf Empfehlung der Ständigen Konferenz der Rechtsberater der Ärztekammern die Hinweise und Erläuterungen zu Kooperationen zwischen Krankenhäusern und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten verabschiedet.

Diese Hinweise und Erläuterungen sind auf der Internetseite der Bundesärztekammer: http://www.bundesaerztekammer.de (Stichwort: Kooperationen zwischen Krankenhäusern und niedergelassenen Ärzten) oder unter http://doi.org/10.3238/arztebl.2016. koop_kh_niederaerzte_baek_01abrufbar.